



Genf, 30. März 2020

PRESSEMITTEILUNG

Die Westschweizer Wirtschaft benötigt zusätzliche Massnahmen

Der Bundesrat hat beschlossen, die Wirtschaft angesichts der derzeitigen Gesundheitskrise mit einem 42 Milliarden Franken schweren Hilfspaket zu unterstützen. Die Fédération des Entreprises Romandes (FER) begrüsst die beschlossenen Massnahmen und dankt dem Bundesrat für die Einrichtung dieses umfassenden Mechanismus, der für den Erhalt unseres Wirtschaftsgefüges und den Schutz von Arbeitsplätzen erforderlich ist. Gleichwohl erwartet sie mit Blick auf bestimmte wesentliche Aspekte rasch einige Nachbesserungen.

Zahlreiche KMU kämpfen gegenwärtig ums Überleben und sind von ständiger Angst vor der Insolvenz geplagt. Unser Verband, der mehr als 45'000 Mitgliedsunternehmen vertritt, steht im permanenten Austausch mit diesen Unternehmen, um ihre Fragen zu beantworten und ihnen zu helfen, diese in jeder Hinsicht sorgenerfüllte Phase zu überwinden.

Ohne Frage wurden Anstrengungen unternommen, um die Lage bestimmter Kategorien von Personen zu verbessern, die von der Kurzarbeitsregelung ausgeschlossen sind. Dennoch stellen wir fest, dass geschäftsführende Unternehmenseigner, die sich einen Lohn zahlen, nur Anrecht auf einen monatlichen Pauschalbetrag von CHF 3'320.– ohne Kürzung besitzen. Und das obwohl sie in die Arbeitslosenversicherung einzahlen, einen zusätzlichen Solidaritätsbeitrag von 1 Prozent entrichten, sofern ihr Monatseinkommen über CHF 12'350.– beträgt (d. h. CHF 148'200.– pro Jahr), und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung (EO) zahlen. Konkret bedeutet dies, dass sie zwar umfassend zum System der sozialen Sicherheit beitragen, im Gegenzug aber nur äusserst bescheidene Beträge erhalten, die in keiner Weise die Kosten ihrer privaten Lebensführung (Miete, Krankenversicherung usw.) decken. Zu betonen ist, dass zahlreiche Unternehmensleiter kleine Strukturen führen, für die sie verschiedene Kosten übernehmen müssen. Demgemäss können sie mit einem Betrag von CHF 3'320.– unmöglich überleben. Unter diesen Umständen ist stark zu befürchten, dass zahlreiche geschäftsführende Unternehmenseigner gezwungen sind, ihre Geschäftstätigkeit einzustellen, und in die Insolvenz geraten. Der damit verbundene wirtschaftliche und menschliche Preis wäre enorm und zudem mit dem Verlust zahlreicher Arbeitsplätze verbunden. Die FER verlangt, dass geschäftsführende Unternehmenseigner, die sich einen Lohn zahlen (AHV- und arbeitslosenversicherungspflichtig), Arbeitnehmern gleichgestellt werden und im gleichen Ausmass Kurzarbeit geltend machen dürfen.

Ebenso verweist die FER auf eine ungleiche Behandlung angestellter Geschäftsführer und Selbstständigerwerbender, zumal Letztere eine EO-Entschädigung von weit über CHF 3'320.– beziehen können.

Im Übrigen hat der Bundesrat bislang nur die Situation von Selbstständigerwerbenden geregelt, die direkt vom Verbot von Veranstaltungen oder der Schliessung öffentlich zugänglicher Einrichtungen gemäss Artikel 6 Absätze 1 und 2 der COVID-19-Verordnung 2 betroffen sind. Fakt ist jedoch, dass viele Selbstständige die Folgen behördlicher Massnahmen und Empfehlungen mit voller Wucht zu spüren bekommen, ohne irgendwelche Hilfen zu erhalten. Viele von ihnen können nicht mehr arbeiten. Grund sind jedoch nicht behördliche Massnahmen für Schliessungen oder das Verbot von Veranstaltungen, sondern schlicht und einfach der Umstand, dass sie insbesondere aufgrund der Quarantäneempfehlungen keine Kunden mehr haben, ihre Kunden ihre Erwerbstätigkeit aufgrund einer behördlichen Entscheidung einstellen mussten, ihre Lieferanten nicht mehr liefern oder ihre Kunden nicht mehr beliefern oder sie die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG), beispielsweise mit Blick auf Hygiene und soziale Distanz, zwangsläufig nicht einhalten können. Besonders schockierend ist im Übrigen, dass selbstständige Gesundheitsfachpersonen, die gemäss



Artikel 10a Absatz 2 der COVID-19-Verordnung 2 unmittelbar vom Verbot der Berufsausübung (mit Ausnahme dringender Behandlungen) betroffen sind, keine EO-Entschädigung erhalten können.

Es ist unerlässlich, dass auch diese Selbstständigerwerbenden eine EO-Entschädigung erhalten.

Demgemäss wünscht die FER, dass geschäftsführende Unternehmenseigner, die sich einen Lohn zahlen, Kurzarbeit im gleichen Ausmass nutzen können wie Arbeitnehmer. Ausserdem müssen alle Selbstständigerwerbenden, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund der aktuellen Krise einstellen oder reduzieren müssen, Anrecht auf eine EO-Entschädigung besitzen.

Demgemäss schlägt die FER ganz konkret folgende Änderungen vor:

- 1) Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus vom 20. März 2020 durch folgenden Text zu ersetzen: *Anspruchsberechtigt sind ebenfalls Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG, die aufgrund der Massnahmen der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 oder aufgrund der Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit in Bezug auf die Massnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 im Sinne von Artikel 9 des Gesetzes vom 28. September 2012 über die Epidemien (EpG) direkt oder indirekt einen Erwerbsausfall erleiden.*
- 2) Artikel 5 der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 20. März 2020 aufzuheben.

Die Fédération des Entreprises Romandes (FER) in Kürze

Die FER ist eine Dachorganisation der Arbeitgebenden der Westschweiz und umfasst sechs Mitglieder: die Fédération des Entreprises Romandes Genève, die Fédération patronale et économique, die Union patronale du Canton de Fribourg, die Fédération des Entreprises Romandes Arc jurassien, die Fédération des Entreprises Romandes Neuchâtel sowie die Fédération des Entreprises Romandes du Valais. Sie ist der einzige Westschweizer Branchenverband der Arbeitgebenden, der vom Bundesrat zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen konsultiert wird. In diesem Zusammenhang formuliert sie pro Jahr zu über 60 Verfahren Anmerkungen, die häufig von den Bundesbehörden aufgegriffen werden.

Ansprechpartner:

Ivan Slatkine, Präsident – 079 301 40 84 – ivan.slatkine@fer-dg.ch

Blaise Matthey, Generalsekretär – 079 628 11 91 – blaise.matthey@fer-dg.ch

www.fer-sr.ch